



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen



Universität
Zürich ^{UZH}

La visite du romand

Prof. Dr. iur. Bernhard Sträuli

Université de Genève

Mesures thérapeutiques
et Internement

Lundi 25. März 2019

16.15h-18.00h





Universität
Zürich^{UZH}

Massnahmenrecht

Einführung



Weshalb keine Verwahrung?

57-jähriger Mann hatte gestanden, über einen langen Zeitraum 114 Behinderte in mehreren Heimen sexuell misshandelt zu haben.



Weshalb keine Verwahrung?

- Schuldig gesprochen wurde er unter anderem wegen Schändung und sexuellen Handlungen mit Kindern, Abhängigen und Anstaltspfleglingen.
- Von einer Verwahrung wurde abgesehen. Weshalb?





Universität
Zürich ^{UZH}





James Fallon

«James Fallon (68) ist ein hochgelobter Professor für Psychiatrie. Seine Gehirnstruktur ist die eines Mörders, eines Psychopathen.»



Bild: stern.de

Text: blick.ch

www.youtube.com/watch?v=IOjykLQAdaE



Krank oder böse?

- Dissozial persönlichkeitsgestörte Täter (v.a. Psychopaten) «begehen erfahrungsgemäss überdurchschnittlich viele... Gewaltdelikte»



Daniel Schmid, Krank oder böse?
Diss. Basel 2009.



Krank oder böse?

- «Bedingungsfaktoren... sind genetische Prädisposition sowie Störungen der psychosozialen Entwicklung»



Daniel Schmid, Krank oder böse?
Diss. Basel 2009, 569



James Fallon

«...bewahrten mich mein soziales Umfeld, mein Beruf, die Familie und unzählige Freizeitaktivitäten offenbar davor, dass die dunklen Seiten meiner Veranlagung zum Ausbruch kommen konnten. .»



Bild: stern.de

Text: blick.ch

www.youtube.com/watch?v=IOjykLQAdaE



Krank oder böse?

- Schuldfähigkeit (Einsichts- und Steuerungsfähigkeit)
- Schwere psychische Störung
- Behandelbarkeit



Daniel Schmid, Krank oder böse?
Diss. Basel 2009, 572



Strafe und/oder Massnahme

Kleinkindbetreuer (32) hat
zwischen 2006 und 2011 diverse
Mädchen (6 Mt. bis 6 Jahre)
sexuell misshandelt.



<https://www.srf.ch/play/tv/schweiz-aktuell/video/13-jahre-haft-fuer-ehemaligen-kleinkinderzieher?id=e825698a-cba8-4139-9628-a63f782b5e00>



Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 - 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Freiheitsstrafen
 - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
 - 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 - 3. Strafzumessung
 - a. Strafraumen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 - 1. Therapeutische Massnahmen
 - 2. Verwahrung
 - 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag



Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 - 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Freiheitsstrafen
 - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
 - 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 - 3. Strafzumessung
 - a. Strafraumen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 - 1. Therapeutische Massnahmen
 - 2. Verwahrung
 - 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag



Teilnahme am Sonderdelikt	Art. 26
Persönliche Verhältnisse	Art. 27
6. Strafbarkeit der Medien	Art. 28
Quellenschutz	Art. 28a
7. Vertretungsverhältnisse	Art. 29
8. Strafantrag.	
Antragsrecht	Art. 30
Antragsfrist	Art. 31
Unteilbarkeit	
Rückzug	

Dritter Titel: Strafen und Massnahmen

Erstes Kapitel: Strafen

Erster Abschnitt: Geldstrafe und Freiheitsstrafe

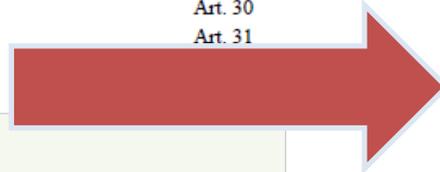
1. Geldstrafe.	
Bemessung	Art. 34
Vollzug	Art. 35
Ersatzfreiheitsstrafe	Art. 36
2. <i>Aufgehoben</i>	Art. 37–39
3. Freiheitsstrafe.	
Dauer	Art. 40
Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe	Art. 41

Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen

1. Bedingte Strafen	Art. 42
2. Teilbedingte Freiheitsstrafe	Art. 43
3. Gemeinsame Bestimmungen.	
Probezeit	Art. 44
Bewährung	Art. 45
Nichtbewährung	Art. 46

Dritter Abschnitt: Strafzumessung

1. Grundsatz	Art. 47
2. Strafmilderung.	
Gründe	Art. 48
Wirkung	Art. 48a
3. Konkurrenz	Art. 49
4. Begründungspflicht	Art. 50
5. Anrechnung der Untersuchungshaft	Art. 51



Vierter Abschnitt:

Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens

1. Gründe für die Strafbefreiung.	
Fehlendes Strafbedürfnis	Art. 52
Wiedergutmachung	Art. 53
Betroffenheit des Täters durch seine Tat	Art. 54
2. Gemeinsame Bestimmungen	Art. 55
3. Einstellung des Verfahrens. Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer	Art. 55a

Zweites Kapitel: Massnahmen

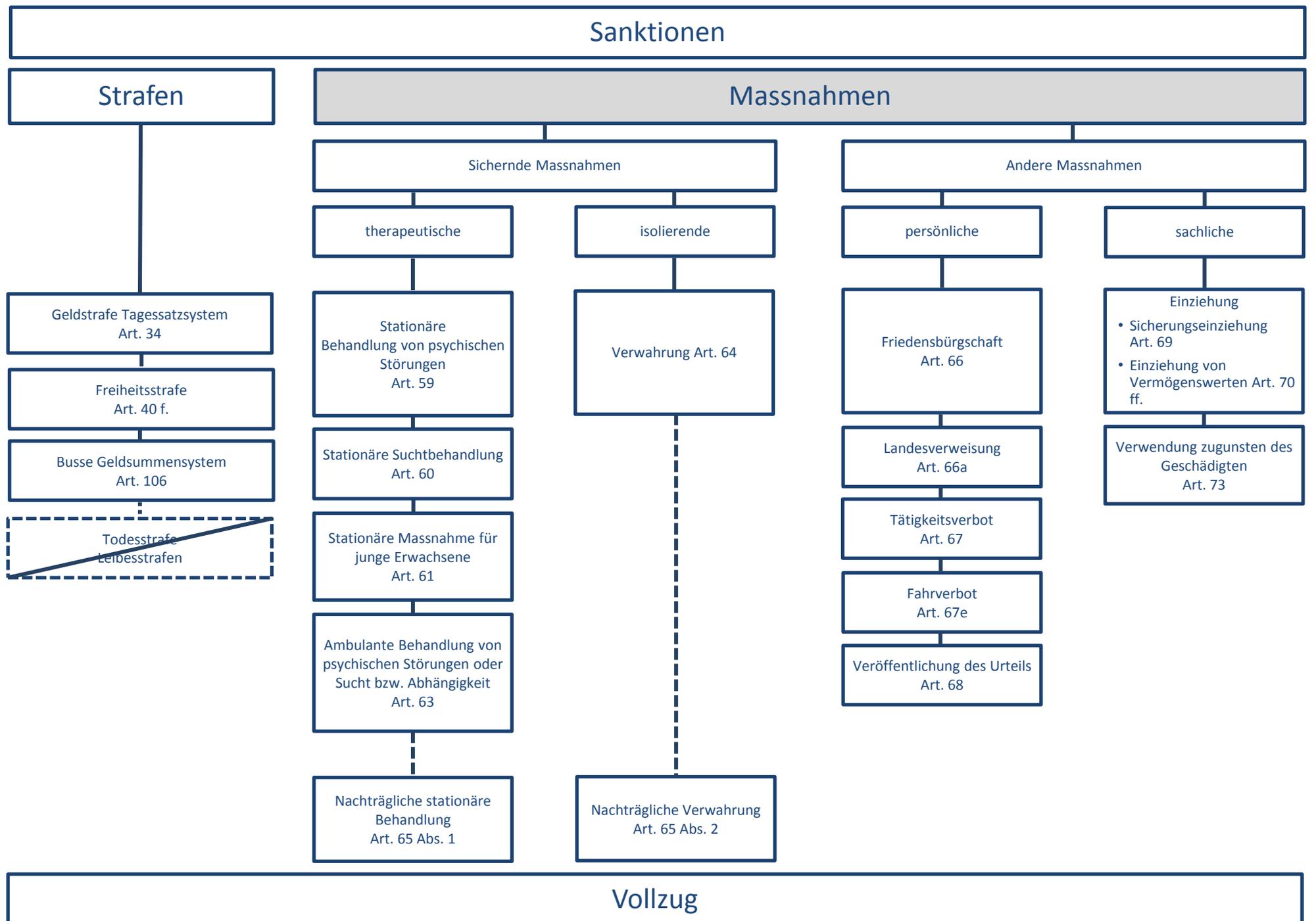
Erster Abschnitt:

Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

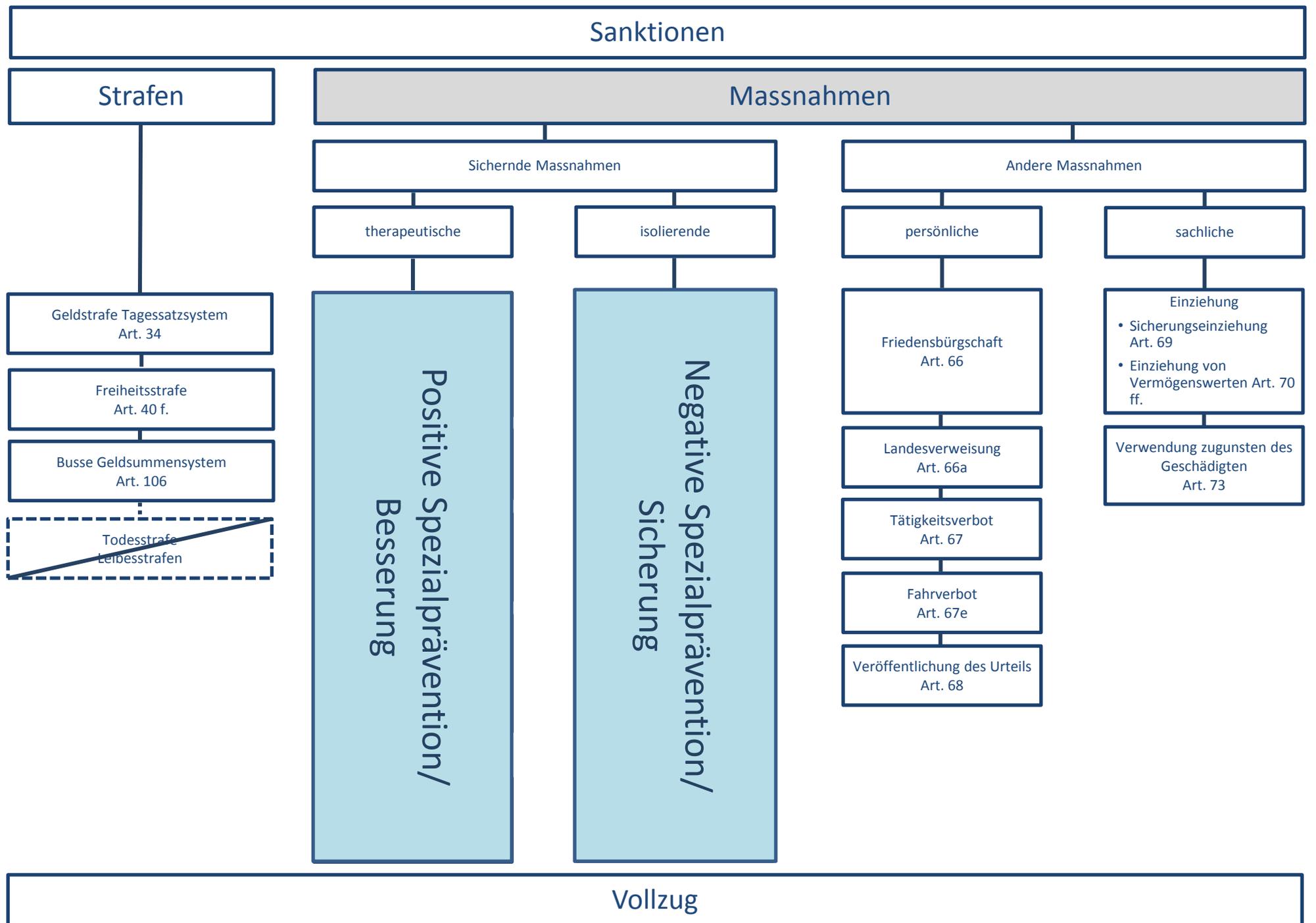
1. Grundsätze	Art. 56
Zusammentreffen von Massnahmen	Art. 56a
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57
Vollzug	Art. 58
2. Stationäre therapeutische Massnahmen.	
Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59
Suchtbehandlung	Art. 60
Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61
Bedingte Entlassung	Art. 62
Nichtbewährung	Art. 62a
Endgültige Entlassung	Art. 62b
Aufhebung der Massnahme	Art. 62c
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d
3. Ambulante Behandlung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63
Aufhebung der Massnahme	Art. 63a
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b
4. Verwahrung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64
Aufhebung und Entlassung	Art. 64a
Prüfung der Entlassung	Art. 64b
Prüfung der Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung und bedingte Entlassung	Art. 64c
5. Änderung der Sanktion	Art. 65

Zweiter Abschnitt: Andere Massnahmen

1. Friedensbürgschaft	Art. 66
-----------------------	---------



Vollzug



Sanktionen

Strafen

Massnahmen

Sichernde Massnahmen

Andere Massnahmen

therapeutische

isolierende

persönliche

sachliche

Geldstrafe Tagessatzsystem
Art. 34

Freiheitsstrafe
Art. 40 f.

Busse Geldsummensystem
Art. 106

~~Todesstrafe
Leibesstrafen~~

Positive Spezialprävention/
Besserung

Negative Spezialprävention/
Sicherung

Friedensbürgschaft
Art. 66

Landesverweisung
Art. 66a

Tätigkeitsverbot
Art. 67

Fahrverbot
Art. 67e

Veröffentlichung des Urteils
Art. 68

Einziehung

- Sicherungseinziehung
Art. 69
- Einziehung von
Vermögenswerten Art. 70
ff.

Verwendung zugunsten des
Geschädigten
Art. 73

Vollzug



Strafzwecke

Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

Relative Straftheorien

- Spezialprävention
 - Negative: Abschreckung Täter
 - Negative: Sicherung
 - Positive: Besserung
 - Generalprävention
 - Negative: Abschreckung Aller
 - Positive: Normbestätigung
- Gelegenheitsverbrecher abschrecken
- Nicht besserungsfähige Gewohnheitsverbrecher «unschädlich» machen
- Besserungsfähige Gewohnheitsverbrecher therapieren

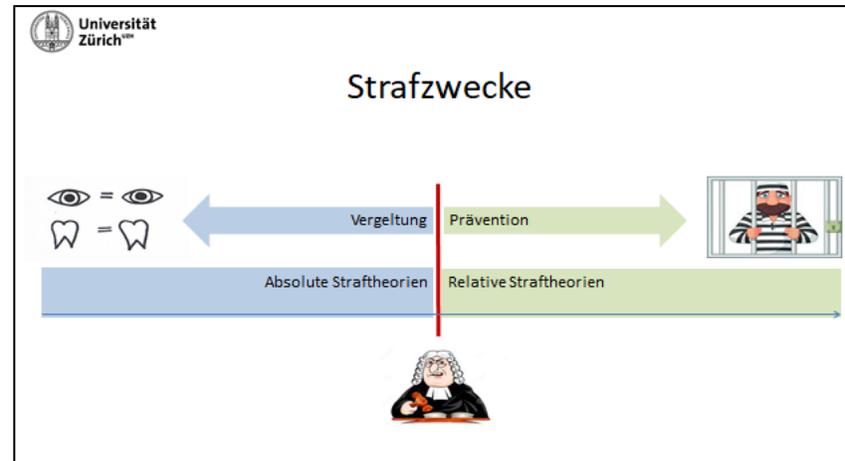
Strafzwecke

Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

Relative Straftheorien

- Spezialprävention
 - Negative: Abschreckung Täter
 - Negative: Sicherung
 - Positive: Besserung
- Generalprävention
 - Negative: Abschreckung Aller
 - Positive: Normbestätigung





Massnahmen

Zweites Kapitel: Massnahmen

Erster Abschnitt:

Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze	Art. 56	«AT – Massnahmenrecht»
Zusammentreffen von Massnahmen	Art. 56a	
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57	
Vollzug	Art. 58	
2. Stationäre therapeutische Massnahmen.		Stationäre (freiheitsentziehende) Therapie
Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59	
Suchtbehandlung	Art. 60	
Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61	
Bedingte Entlassung	Art. 62	
Nichtbewährung	Art. 62a	
Endgültige Entlassung	Art. 62b	
Aufhebung der Massnahme	Art. 62c	
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d	
3. Ambulante Behandlung.		Ambulante Therapie
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63	
Aufhebung der Massnahme	Art. 63a	
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b	
4. Verwahrung.		Sicherung
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64	
Aufhebung und Entlassung	Art. 64a	
Prüfung der Entlassung	Art. 64b	
Prüfung der Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung und bedingte Entlassung	Art. 64c	
5. Änderung der Sanktion	Art. 65	



Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze (Art. 56 – 58)



Universität
Zürich ^{UZH}

Art. 56 – Grundsätze



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

² Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

³ Das Gericht stützt sich bei der Entscheidung über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59-61, 63 und 64 sowie bei der Änderung der Sanktion nach Artikel 65 auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über:

- a. die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters;
- b. die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten; und
- c. die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.

⁴ Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so ist die Begutachtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat.

^{4bis} Kommt die Anordnung der lebenslänglichen Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1bis in Betracht, so stützt sich das Gericht bei der Entscheidung auf die Gutachten von mindestens zwei erfahrenen und voneinander unabhängigen Sachverständigen, die den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut haben.

⁵ Das Gericht ordnet eine Massnahme in der Regel nur an, wenn eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht.

⁶ Eine Massnahme, für welche die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist aufzuheben.





Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

² Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

³ Das Gericht stützt sich bei der Entscheidung über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59-61, 63 und 64 sowie bei der Änderung der Sanktion nach Artikel 65 auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über:

- a. die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters;
- b. die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten; und
- c. die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.

⁴ Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so ist die Begutachtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat.

^{4bis} Kommt die Anordnung der lebenslänglichen Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1bis in Betracht, so stützt sich das Gericht bei der Entscheidung auf die Gutachten von mindestens zwei erfahrenen und voneinander unabhängigen Sachverständigen, die den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut haben.

⁵ Das Gericht ordnet eine Massnahme in der Regel nur an, wenn eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht.

⁶ Eine Massnahme, für welche die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist aufzuheben.

Eignung/Erforderlichkeit (Art. 36 III BV)

Verhältnismässigkeit i.e.S. (Art. 36 III BV)

Begutachtung Massnahmefähigkeit/Rückfall

Unabhängige (Zweit)Begutachtung bei Verwahrung

Vollzugseinrichtungen/Aufhebung



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

² Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

³ Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59-61, 63 und 64 sowie bei der Änderung der Sanktion nach Artikel 65 auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über:

- a. die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters;
- b. die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten; und
- c. die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.

⁴ Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so ist die Begutachtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat.

^{4bis} Kommt die Anordnung der lebenslänglichen Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1bis in Betracht, so stützt sich das Gericht beim Entscheid auf die Gutachten von mindestens zwei erfahrenen und voneinander unabhängigen Sachverständigen, die den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut haben.

⁵ Das Gericht ordnet eine Massnahme in der Regel nur an, wenn eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht.

⁶ Eine Massnahme, für welche die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist aufzuheben.

Eignung/Erforderlichkeit (Art. 36 III BV)

Verhältnismässigkeit i.e.S. (Art. 36 III BV)

Begutachtung Massnahmefähigkeit/Rückfall

Unabhängige (Zweit)Begutachtung bei Verwahrung

Vollzugseinrichtungen/Aufhebung



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

- ¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:
- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
 - b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
 - c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

² Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

Art. 36 BV – Einschränkungen von Grundrechten

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage...

² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

² Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

Art. 36 BV – Einschränkungen von Grundrechten

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage...

² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

Art. 7 BV

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Art. 10 Abs. 2 BV

Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf ... Bewegungsfreiheit.





Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

² Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

Art. 36 BV – Einschränkungen von Grundrechten

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer **gesetzlicher Grundlage**...

² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

Art. 36 Abs. 1 BV

Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.





Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der **Gefahr weiterer Straftaten** des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die **öffentliche Sicherheit** dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

² Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

Art. 36 BV – Einschränkungen von Grundrechten

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage...

² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein **öffentliches Interesse** ... gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

Öffentliches Interesse

- Verhinderung weiterer Straftaten durch Sicherung/Besserung
- [Vergeltung von Schuld durch Repression]



Therapiezentrum Schachen/SO



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht **geeignet** ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies **erfordert**; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

² Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht **unverhältnismässig** ist.

Art. 36 BV – Einschränkungen von Grundrechten

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage...

² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen **verhältnismässig** sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

² Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

³ Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59-61, 63 und 64 sowie bei der Änderung der Sanktion nach Artikel 65 auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über:

- a. die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters;
- b. die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten; und
- c. die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.

⁴ Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so ist die Begutachtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat.

^{4bis} Kommt die Anordnung der lebenslänglichen Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1bis in Betracht, so stützt sich das Gericht beim Entscheid auf die Gutachten von mindestens zwei erfahrenen und voneinander unabhängigen Sachverständigen, die den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut haben.

⁵ Das Gericht ordnet eine Massnahme in der Regel nur an, wenn eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht.

⁶ Eine Massnahme, für welche die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist aufzuheben.

Eignung/Erforderlichkeit (Art. 36 III BV)

Verhältnismässigkeit i.e.S. (Art. 36 III BV)

Begutachtung Massnahmefähigkeit/Rückfall

Unabhängige (Zweit)Begutachtung bei Verwahrung

Vollzugseinrichtungen/Aufhebung



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

- Ausgangspunkt immer Straftat («Anlasstat»)
- Straftat = tatbestandsmässiges und rechtswidriges Unrecht
- Schuld keine notwendige Massnahmevoraussetzung



James Fallon

- Keine Massnahme ohne Anlass.
- Keine prophylaktischen Massnahmen.



Bild-Quelle: stern.de

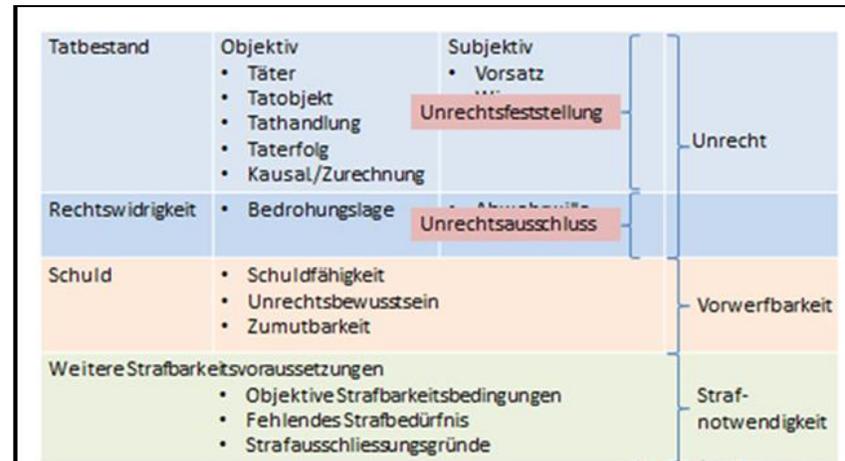
Text: blick.ch



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

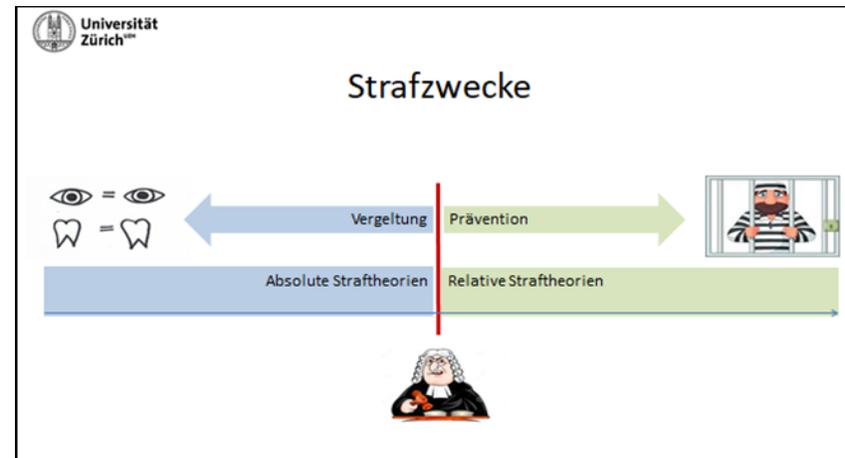
¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

- ¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:
- eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer **Straftaten** des Täters zu begegnen;
 - ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
 - die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

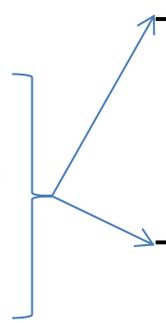




Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.



Eignung freiheitsentziehender Massnahmen zur Verhinderung Straftaten i.d.R. zu bejahen

Eignung ambulanter Massnahmen zur Verhinderung von Straftaten schwieriger zu beurteilen



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

- ¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:
- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
 - b. ein **Behandlungsbedürfnis** des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
 - c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.



- **Positive Spezialprävention:**
Besserung des Täters

Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

- ¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:
- eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
 - ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
 - die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.



- Negative Spezialprävention:
Incapacitation
- Positive Spezialprävention:
Besserung



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht **oder** die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

Bei freiheitsentziehenden
Massnahmen: UND



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

- Art. 59 Stationäre therapeutische Massnahmen bei psychischen Störungen
- Art. 60 Stationäre therapeutische Suchtbehand.
- Art. 61 Stationäre therapeutische Massnahmen bei jungen Erwachsenen
- Art. 62 Ambulante Massnahmen
- Art. 64 Verwahrung



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

² Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

³ Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59-61, 63 und 64 sowie bei der Änderung der Sanktion nach Artikel 65 auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über:

- a. die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters;
- b. die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten; und
- c. die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.

⁴ Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so ist die Begutachtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat.

^{4bis} Kommt die Anordnung der lebenslänglichen Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1bis in Betracht, so stützt sich das Gericht beim Entscheid auf die Gutachten von mindestens zwei erfahrenen und voneinander unabhängigen Sachverständigen, die den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut haben.

⁵ Das Gericht ordnet eine Massnahme in der Regel nur an, wenn eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht.

⁶ Eine Massnahme, für welche die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist aufzuheben.

Eignung/Erforderlichkeit (Art. 36 III BV)

Verhältnismässigkeit i.e.S. (Art. 36 III BV)

Begutachtung Massnahmefähigkeit/Rückfall

Unabhängige (Zweit)Begutachtung bei Verwahrung

Vollzugseinrichtungen/Aufhebung



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

² Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.





Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

² Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.





Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

² Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die **Wahrscheinlichkeit** und **Schwere** weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.



- Je schwerer drohende Straftat desto geringer die Wahrscheinlichkeit der Begehung
- Umkehrung? Hohe Wahrscheinlichkeit erneuten Ladendiebstahls



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

² Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

³ Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59-61, 63 und 64 sowie bei der Änderung der Sanktion nach Artikel 65 auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über:

- a. die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters;
- b. die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten; und
- c. die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.

⁴ Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so ist die Begutachtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat.

^{4bis} Kommt die Anordnung der lebenslänglichen Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1bis in Betracht, so stützt sich das Gericht beim Entscheid auf die Gutachten von mindestens zwei erfahrenen und voneinander unabhängigen Sachverständigen, die den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut haben.

⁵ Das Gericht ordnet eine Massnahme in der Regel nur an, wenn eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht.

⁶ Eine Massnahme, für welche die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist aufzuheben.

Eignung/Erforderlichkeit (Art. 36 III BV)

Verhältnismässigkeit i.e.S. (Art. 36 III BV)

Begutachtung Massnahmefähigkeit/Rückfall

Unabhängige (Zweit)Begutachtung bei Verwahrung

Vollzugseinrichtungen/Aufhebung



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

- ³ Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme [...] auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über:
- die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters;
 - die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten; und
 - die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.



Volker Dittmann

Marc Graf



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

³ Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme [...] auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über:

- a. die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters;
- b. die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten; und
- c. die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.

- In der Regel Psychiater (6B_459/2013)
- Behandlungsmöglichkeit, -willigkeit
- Legalprognose
- Vollzugssituation



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

² Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

³ Das Gericht stützt sich bei der Entscheidung über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59-61, 63 und 64 sowie bei der Änderung der Sanktion nach Artikel 65 auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über:

- a. die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters;
- b. die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten; und
- c. die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.

⁴ Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so ist die Begutachtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat.

^{4bis} Kommt die Anordnung der lebenslänglichen Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1bis in Betracht, so stützt sich das Gericht bei der Entscheidung auf die Gutachten von mindestens zwei erfahrenen und voneinander unabhängigen Sachverständigen, die den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut haben.

⁵ Das Gericht ordnet eine Massnahme in der Regel nur an, wenn eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht.

⁶ Eine Massnahme, für welche die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist aufzuheben.

Eignung/Erforderlichkeit (Art. 36 III BV)

Verhältnismässigkeit i.e.S. (Art. 36 III BV)

Begutachtung Massnahmefähigkeit/Rückfall

Unabhängige (Zweit)Begutachtung bei Verwahrung

Vollzugseinrichtungen/Aufhebung



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

⁴ Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so ist die Begutachtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat.





Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

⁴ Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so ist die Begutachtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat.

Anlasstat Verwahrung:

- Mord, vorsätzliche Tötung,
- schwere Körperverschwendung
- Vergewaltigung, Raub, Geiselnahme
- Brandstiftung
- Gefährdung des Lebens
- andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat...



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

⁴ Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so ist die Begutachtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat.

- Keine Begutachtung durch behandelnden Arzt/Therapeuten



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

«Er heulte sich bei ihr aus, als er erfahren hatte, dass die Staatsanwältin ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben hatte. Dieser Verfahrensschritt bedeutete für ihn, dass ihm die Verwahrung drohte. Die Fachfrau hatte Mitleid mit ihm und wollte ihm helfen. Sie wählte die Nummer der Aargauer Staatsanwältin Barbara Loppacher und kritisierte die Ermittlerin für ihre Untersuchungshandlung.»



Quelle: Aargauerzeitung.ch



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

4^{bis} Kommt die Anordnung der lebenslänglichen Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1^{bis} in Betracht, so stützt sich das Gericht beim Entscheid auf die Gutachten von mindestens zwei erfahrenen und voneinander unabhängigen Sachverständigen, die den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut haben.





Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

4^{bis} Kommt die Anordnung der lebenslänglichen Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1^{bis} in Betracht, so stützt sich das Gericht beim Entscheid auf die Gutachten von mindestens **zwei** erfahrenen und voneinander unabhängigen Sachverständigen, die den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut haben.





Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

² Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

³ Das Gericht stützt sich bei der Entscheidung über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59-61, 63 und 64 sowie bei der Änderung der Sanktion nach Artikel 65 auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über:

- a. die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters;
- b. die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten; und
- c. die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.

⁴ Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so ist die Begutachtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat.

^{4bis} Kommt die Anordnung der lebenslänglichen Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1bis in Betracht, so stützt sich das Gericht bei der Entscheidung auf die Gutachten von mindestens zwei erfahrenen und voneinander unabhängigen Sachverständigen, die den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut haben.

⁵ Das Gericht ordnet eine Massnahme in der Regel nur an, wenn eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht.

⁶ Eine Massnahme, für welche die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist aufzuheben.

Eignung/Erforderlichkeit (Art. 36 III BV)

Verhältnismässigkeit i.e.S. (Art. 36 III BV)

Begutachtung Massnahmefähigkeit/Rückfall

Unabhängige (Zweit)Begutachtung bei Verwahrung

Vollzugseinrichtungen/Aufhebung



Grundsätze Massnahmenrecht (Art. 56)

¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

² Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

³ Das Gericht stützt sich bei der Entscheidung über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59-61, 63 und 64 sowie bei der Änderung der Sanktion nach Artikel 65 auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über:

- a. die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters;
- b. die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten; und
- c. die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.

⁴ Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so ist die Begutachtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat.

^{4bis} Kommt die Anordnung der lebenslänglichen Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1bis in Betracht, so stützt sich das Gericht bei der Entscheidung auf die Gutachten von mindestens zwei erfahrenen und voneinander unabhängigen Sachverständigen, die den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut haben.

⁵ Das Gericht ordnet eine Massnahme in der Regel nur an, wenn eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht.

⁶ Eine Massnahme, für welche die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist aufzuheben.

Eignung/Erforderlichkeit (Art. 36 III BV)

Verhältnismässigkeit i.e.S. (Art. 36 III BV)

Begutachtung Massnahmefähigkeit/Rückfall

Unabhängige (Zweit)Begutachtung bei Verwahrung

Vollzugseinrichtungen/Aufhebung



Universität
Zürich^{UZH}

Straf- und Massnahmenvollzug in der Praxis

Dr. iur. Silja Bürgi

Bereichsleiterin, Vollzug 2
(Massnahmen und Bewährung)

Lic. iur. Alessandro Barelli

Abteilungsleiter,
Massnahmen und Bewährung 2

Montag 13. Mai 2019, 16.15–18.00,
Hörsaal HAH-E-11





Universität
Zürich ^{UZH}

Stationäre therapeutische Massnahmen

PD Dr. med. Elmar Habermeyer

Direktor Klinik für Forensische
Psychiatrie, Rheinau

Montag 20. Mai 2019,
16.15–18.00,
Hörsaal HAH-E-11





Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen



Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

- ¹ Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.
- ² Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 geht einer zugleich ausgesprochenen ... vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus...
- ³ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen





Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

Kleinkindbetreuer (32) hat
zwischen 2006 und 2011 diverse
Mädchen (6 Mt. bis 6 Jahre)
sexuell misshandelt.



<https://www.srf.ch/play/tv/schweiz-aktuell/video/13-jahre-haft-fuer-ehemaligen-kleinkinderzieher?id=e825698a-cba8-4139-9628-a63f782b5e00>



Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

- Welche Strafe?
- Welche Massnahme?
- Reihenfolge?
- Beendigung?



<https://www.srf.ch/play/tv/schweiz-aktuell/video/13-jahre-haft-fuer-ehemaligen-kleinkinderzieher?id=e825698a-cba8-4139-9628-a63f782b5e00>

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

¹ Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

² Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 geht einer zugleich ausgesprochenen ... vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus...

³ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen

dualistisch...

...vikariierend

Anrechnung Freiheitsentzug





Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

¹ Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so **ordnet** das Gericht beide Sanktionen an.

² Der **Vollzug** einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 geht einer zugleich ausgesprochenen ... vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus...

³ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen

Duale Anordnung

Vikariierender Vollzug

Anrechnung Freiheitsentzug



Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

² Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 geht einer zugleich ausgesprochenen ... vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus...

Massnahme zuerst vollzogen



Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

² Der Vollzug einer Massnahme nach den **Artikeln 59-61** geht einer zugleich ausgesprochenen ... vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus...

- Art. 59 Stationäre therapeutische Massnahmen bei psychischen Störungen
- Art. 60 Stationäre therapeutische Suchtbehandlung
- Art. 61 Stationäre therapeutische Massnahmen bei jungen Erwachsenen



Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

² Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 geht einer zugleich ausgesprochenen ... vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus...

- Art. 64 – Verwahrung: Hier geht der Vollzug der Freiheitsstrafe voraus



Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

«Das Bezirksgericht Baden sprach X. am 29. Februar 2012 des Mordes an AO. schuldig. Es verurteilte ihn zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe und ordnete die ordentliche Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB an»

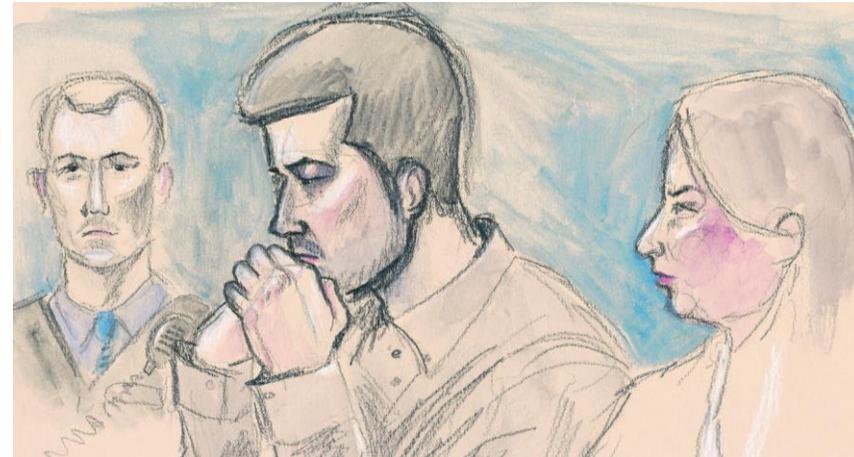


Fall «Lucie»

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

BG Lenzburg vom 16.3.2018:

- Der vierfache Mörder von Rapperswil wird ordentlich verwahrt.
- Die Verwahrung schliesst an eine lebenslängliche Freiheitsstrafe an.
- Bestätigt durch Urteil des OG AG vom 13.12.2018



Fall «Rapperswil»



Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

² Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 geht einer zugleich ausgesprochenen ... vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus...

- Art. 63 – Ambulante Massnahmen können während, **anstelle (!)** und nach Strafvollzug durchgeführt werden.



Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

¹ Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

² Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 geht einer zugleich ausgesprochenen ... vollzieh-baren Freiheitsstrafe voraus...

³ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen

- Gescheiterte Massnahme: Dauer wird auf Vollzug angerechnet oder andere Massnahme angeordnet.
- Erfolgreiche stationäre (Art. 62b III) und ambulante (Art. 63b I) Massnahmen: Straferlass



Universität
Zürich^{UZH}

Art. 58 – Vollzug



Art. 58 – Vollzug

- ¹ ... [vorzeitiger Massnahmenvollzug; heute: Art. 236 StPO]
- ² Die therapeutischen Einrichtungen im Sinne der Artikel 59-61 sind vom Strafvollzug getrennt zu führen.





Art. 58 – Vollzug

² Die therapeutischen Einrichtungen im Sinne der Artikel 59-61 sind vom Strafvollzug getrennt zu führen.



- Erhaltung therapeutisches Klima
- Befreiung vom Stigma der Strafanstalt



Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

2. Stationäre therapeutische Massnahmen



Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 - 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Freiheitsstrafen
 - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
 - 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 - 3. Strafzumessung
 - a. Strafraumen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 - 1. Therapeutische Massnahmen
 - 2. Verwahrung
 - 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag



Massnahmen

Zweites Kapitel: Massnahmen

Erster Abschnitt:

Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

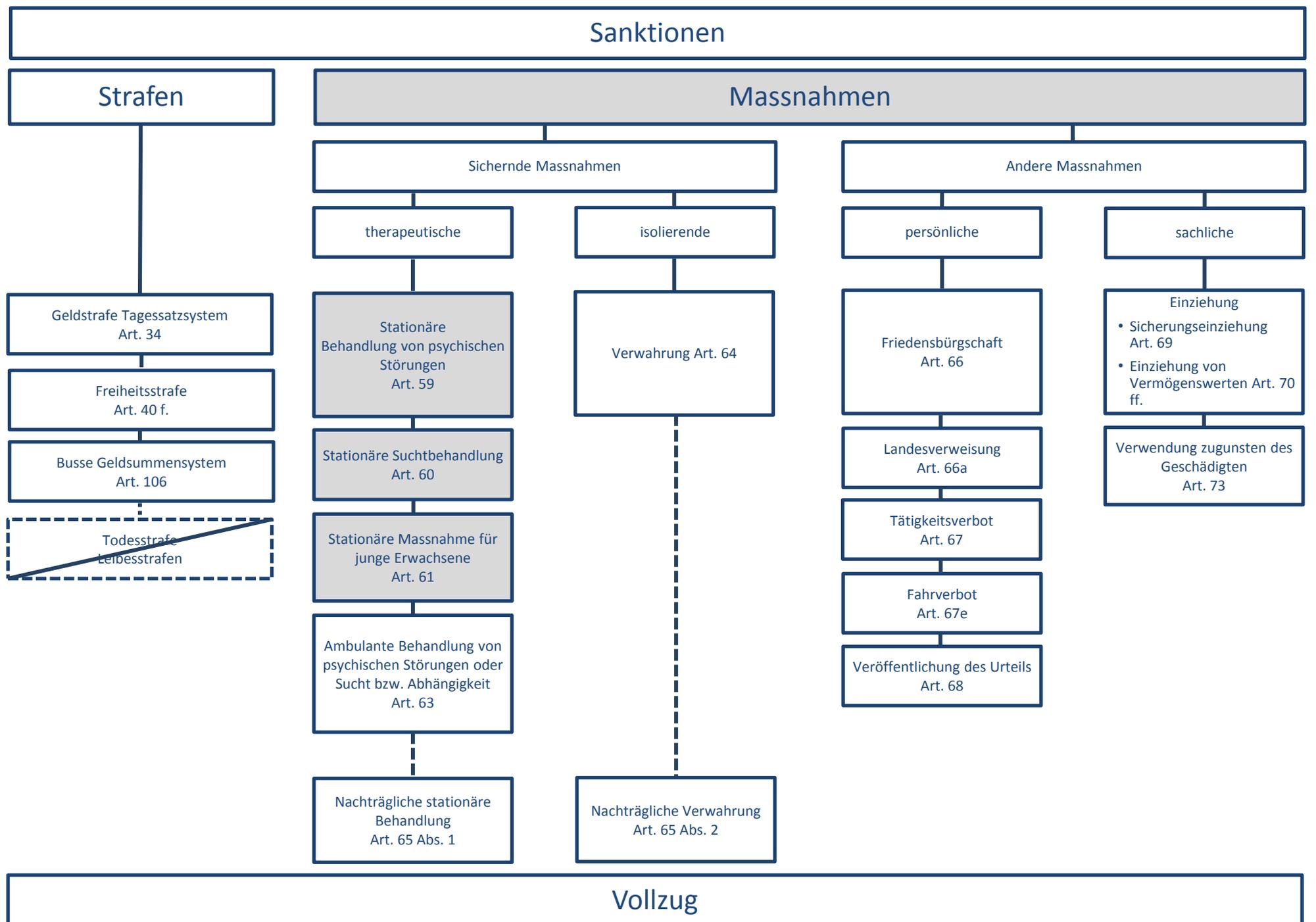
1. Grundsätze	Art. 56
Zusammentreffen von Massnahmen	Art. 56a
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57
Vollzug	Art. 58
2. Stationäre therapeutische Massnahmen.	
Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59
Suchtbehandlung	Art. 60
Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61
Bedingte Entlassung	Art. 62
Nichtbewahrung	Art. 62a
Endgültige Entlassung	Art. 62b
Aufhebung der Massnahme	Art. 62c
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d
3. Ambulante Behandlung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63
Aufhebung der Massnahme	Art. 63a
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b
4. Verwahrung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64
Aufhebung und Entlassung	Art. 64a
Prüfung der Entlassung	Art. 64b
Prüfung der Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung und bedingte Entlassung	Art. 64c
5. Änderung der Sanktion	Art. 65

«AT – Massnahmenrecht»

Stationäre (freiheitsentziehende) Therapie

Ambulante Therapie

Sicherung



Sanktionen

Strafen

Massnahmen

Sichernde Massnahmen

Andere Massnahmen

therapeutische

isolierende

persönliche

sachliche

Geldstrafe Tagessatzsystem
Art. 34

Freiheitsstrafe
Art. 40 f.

Busse Geldsummensystem
Art. 106

~~Todesstrafe
Leibesstrafen~~

Stationäre
Behandlung von psychischen
Störungen
Art. 59

Stationäre Suchtbehandlung
Art. 60

Stationäre Massnahme für
junge Erwachsene
Art. 61

Ambulante Behandlung von
psychischen Störungen oder
Sucht bzw. Abhängigkeit
Art. 63

Nachträgliche stationäre
Behandlung
Art. 65 Abs. 1

Verwahrung Art. 64

Nachträgliche Verwahrung
Art. 65 Abs. 2

Friedensbürgschaft
Art. 66

Landesverweisung
Art. 66a

Tätigkeitsverbot
Art. 67

Fahrverbot
Art. 67e

Veröffentlichung des Urteils
Art. 68

Einziehung

- Sicherungseinziehung
Art. 69
- Einziehung von
Vermögenswerten Art. 70
ff.

Verwendung zugunsten des
Geschädigten
Art. 73

Vollzug



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

- ¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:
- der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
 - zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.
- ² Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung.
- ³ Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.
- ⁴ Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.





Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung.

³ Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.

⁴ Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

Anordnungsvoraussetzungen

Normaler stationärer Vollzug

Geschl. Vollzug («kleine Verwahrung»)

Unbegrenzte 5-jährige Verlängerungen



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

Verwahrte: 144

Therap. Massnahmen: 904

Ambulant in Freiheit: 65

Stationär (Klinik/Vollzug): 839





Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.



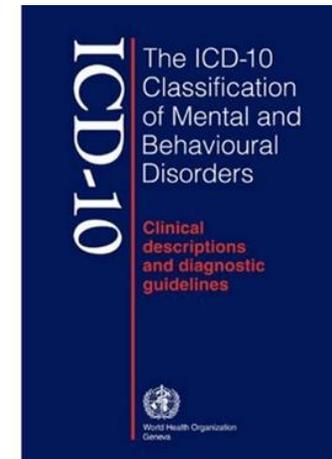
Massnahmenzentrum St. Johannsen



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.





Krank oder böse?

- Schuldfähigkeit (Einsichts- und Steuerungsfähigkeit)
- Schwere psychische Störung
- Behandelbarkeit



Daniel Schmid, Krank oder böse?
Diss. Basel 2009, 572



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.



- Sachverständiges Gutachten (Art. 56 III)
- In der Regel Psychiater

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.



- «Bei H.S. wurden eine Persönlichkeitsstörung und Pädophilie diagnostiziert.»
- Keine Verwahrung mehr von psychisch Gestörten mit Heilungschancen



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das **Gericht** eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.



- Würdigung Gutachten
- Rechtsfrage «schwere» Störung
- Einschränkung Schuldfähigkeit nicht notwendig



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein **Verbrechen oder Vergehen** begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Anlasstat:

- Beschimpfung
- Exhibitionismus
- Falscher Alarm
- Fahrlässige Körperverletzung
- Nicht: Sexuelle Belästigung
- Nicht: Tötlichkeit



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein **Verbrechen oder Vergehen** begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

- Immer: Tatbestandsmässig und rechtswidrig
- Nicht zwingend: Schuldfähigkeit

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.



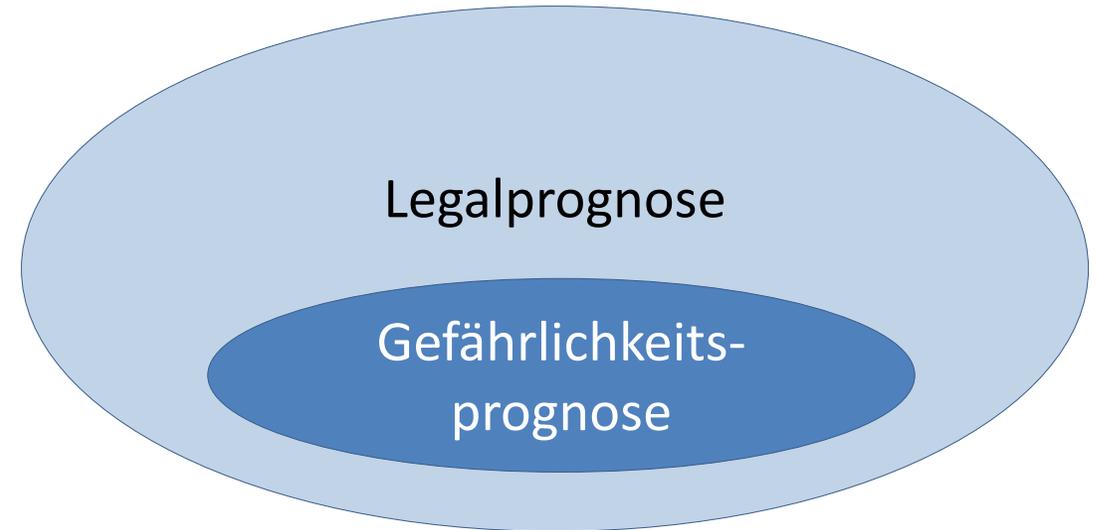
- Kausalität Krankheitsbild zu Delinquenz
- «Symptomtat»
- Störung bestand im Tatzeitpunkt...
- ...dauert fort im Urteilszeitpunkt



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der **Gefahr weiterer** mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.





Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr **weiterer** mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

- Verbrechen
- Vergehen
- Übertretungen?



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

- Weitere Symptomtaten



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, **dadurch** lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

- Behandlungsbedürftigkeit:
 - Behandlungswilligkeit
 - Behandelbarkeit



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine **stationäre Behandlung** anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, **dadurch** lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Art. 56 – Grundsätze

¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a.
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht ~~oder~~ die öffentliche Sicherheit dies erfordert

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

- X. (*1973) hatte 1991 sowie 1997 in Zürich ohne Anlass und ersichtliches Motiv, je eine ihr unbekante Frau durch Messerstiche getötet.
- 1996 und 1998 Tötungsversuche ohne Anlass und ersichtliches Motiv
- 1991 Vorbereitung zur Tötung der Angehörigen einer Familie, bei welcher sie als Aupair-Mädchen tätig war.
- Ca. 50 Brandstiftungen
- Ca. 20 Einbrüche



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

- Obergericht Zürich, 18. Dezember 2001: Schuldspruch
- Verminderung Zurechnungs-fähigkeit in mittlerem Grade
- Lebenslänglich Zuchthaus
- Verwahrung nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB
- Massnahme in Hochsicherheits-abteilung/Hindelbank.
- Eigens für sie umgebaute Einzelzelle



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

- Gutachter: instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typus sowie Zwangsstörung.
- Auf einer achtstufigen Skala als "schwer krank" (zweitletzte Stufe).



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

- Einige Therapiefortschritte: recht gute Einsicht in ihre Charakterauffälligkeit
- Legalprognose ungünstig
- Therapiefortschritte nur in hochstrukturiertem und sicherndem Rahmen
- Weiterhin Gefahr schwerwiegender Delikte insbesondere gegen Frauen.



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

- Personen mit Borderline-Persönlichkeitsstörung grundsätzlich behandelbar
- Als 34-jährige aus dem Alter heraus, in welchem sich die Borderline-Störung mit heftigsten Symptomen manifestiere.
- Weitere Entwicklung hänge von allfälligen weiteren Lockerungsschritten ab.





Schlussbestimmungen der Änderung vom 13. Dezember 2002

2. Anordnung/Vollzug von Massnahmen

² Bis spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten des neuen Rechts überprüft das Gericht, ob bei Personen, die nach den Artikeln 42 oder 43 Ziffer 1 Absatz 2 des bisherigen Rechts verwahrt sind, die Voraussetzungen für eine therapeutische Massnahme (Art. 59-61 oder 63) erfüllt sind. Trifft dies zu, so ordnet das Gericht die entsprechende Massnahme an; andernfalls wird die Verwahrung nach neuem Recht weitergeführt





Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

- Obergericht/Zürich
- Keine therapeutische Massnahme
- Verwahrung wird nach neuem Recht weitergeführt.





Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

«Eine stationäre therapeutische Massnahme setzt als erstes ... voraus, dass der Täter überhaupt behandlungsfähig ist. Dies reicht jedoch nicht aus. Erforderlich ist ..., dass zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer Taten begegnen»



BGE 134 IV 315



Bundesgerichtsurteil 6B_1343/2017 vom 9. April 18

«Es bestehe im Zeitpunkt des Entscheids keine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass sich die Gefahr weiterer Straftaten mit einer stationären Massnahme deutlich verringern liesse. Das Gericht könne damit keine stationäre Massnahme anordnen.»

Die Parkhausmörderin bleibt verwahrt

Seit Jahren drängt die als Parkhausmörderin bekannt gewordene F ihre Verwahrung in eine stationäre Massnahme umgewandelt wird. auch das Bundesgericht entschieden, dass die Verwahrung fortges muss.

Kathrin Alder
20.4.2018, 12:00 Uhr



Das Frauengefängnis Hindelbank im Kanton Bern. (Bild: Annick Ramp / NZZ)



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung.

³ Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.

⁴ Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

Anordnungsvoraussetzungen

Normaler stationärer Vollzug

Geschl. Vollzug («kleine Verwahrung»)

Unbegrenzte 5-jährige Verlängerungen



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

² Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung.



Universitäre psychiatrische Kliniken, Basel-Stadt



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

² Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung.



Im Schachen, Deitingen/SO



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung.

³ Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.

⁴ Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

Anordnungsvoraussetzungen

Normaler stationärer Vollzug

Geschl. Vollzug («kleine Verwahrung»)

Unbegrenzte 5-jährige Verlängerungen



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

³ Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.



Rheinau/ZH



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

³ Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.



Pöschwies, Regensdorf



Zahlen

Tabelle 10: Unterbringung der nach Artikel 59 StGB Verurteilten. Bestand am 1.9.2014⁴⁸

Bestand	839
in Kliniken	224
in psychiatrischer Klinik	41
in forensischer Abteilung einer psych. Klinik	183
Justizvollzugseinrichtungen	615
offener Massnahmenvollzug	114
geschlossener Massnahmenvollzug	63
geschl. Vollzugsanstalt mit Therapie	118
geschl. Vollzugsanstalt	35
offene Vollzugsanstalt	16
Gefängnis	67
Arbeits- und Wohnexternat / Wohnheim usw.	202



Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung.

³ Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.

⁴ Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

Anordnungsvoraussetzungen

Normaler stationärer Vollzug

Geschl. Vollzug («kleine Verwahrung»)

Unbegrenzte 5-jährige Verlängerungen

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

⁴ Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.





Universität
Zürich ^{UZH}

Massnahmenrecht

Einführung



Zusammenfassung

Zweites Kapitel: Massnahmen

Erster Abschnitt:

Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze	Art. 56	«AT – Massnahmenrecht»
Zusammentreffen von Massnahmen	Art. 56a	
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57	
Vollzug	Art. 58	
2. Stationäre therapeutische Massnahmen.		Stationäre (freiheitsentziehende) Therapie
Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59	
Suchtbehandlung	Art. 60	
Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61	
Bedingte Entlassung	Art. 62	
Nichtbewährung	Art. 62a	
Endgültige Entlassung	Art. 62b	
Aufhebung der Massnahme	Art. 62c	
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d	
3. Ambulante Behandlung.		Ambulante Therapie
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63	
Aufhebung der Massnahme	Art. 63a	
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b	
4. Verwahrung.		Sicherung
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64	
Aufhebung und Entlassung	Art. 64a	
Prüfung der Entlassung	Art. 64b	
Prüfung der Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung und bedingte Entlassung	Art. 64c	
5. Änderung der Sanktion	Art. 65	

Zusammenfassung

¹ Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

² Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 geht einer zugleich ausgesprochenen ... vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus...

³ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen

dualistisch...

...vikariierend

Anrechnung Freiheitsentzug





Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo/Di 18./19.2.	Einführung – Funktion der Strafe
2	Mo/Di 25./26.2.	Strafarten
3	Mo/Di 4./5.3.	Bedingte, teilbedingte sowie unbedingte Strafen
4	Mo/Di 11./12.3.	Strafzumessung, Konkurrenz
5	Mo/Di 18./19.3.	Grundlagen Massnahmen
6	Mo/Di 25./26.3.	Mo 25.3.: Bernhard Sträuli; Di 26.3.: Massnahmen/Verwahrung
7	Mo/Di 1./2.4.	Übertretung, Verjährung, Strafantrag
8	Di 9.4.	Einziehung
9	Mo/Di 15./16.4.	Vollzug
10	Mo/Di 29./30.4.	Reserve
11	Mo/Di 6./7.5.	Reserve
12	Mo/Di 13./14.5.	Expertenvortrag Silja Bürgi/Alessandro Barelli (13. Mai)
13	Mo/Di 20./21.5.	Expertenvortrag Elmar Habermeyer (20. Mai)
14	Mo/Di 27./28.5.	Expertenvortrag Marc Graf (27. Mai)



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen